



FRAUEN
NOTRUF

Wetterau e.V.

Interventions- und
Beratungsstelle

Vergewaltigung

Informationen & Handlungsmöglichkeiten

VORWORT

Vergewaltigung und sexuelle Nötigung sind Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und gegen das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Eine Vergewaltigung ist eines der schlimmsten Gewaltverbrechen, das gegen einen Menschen verübt werden kann. Auch eine versuchte Vergewaltigung oder andere sexuelle Übergriffe können für Betroffene schwerwiegende seelische Folgen haben.

In Deutschland erlebt etwa jede 7. Frau ab ihrem 16. Lebensjahr mindestens einen sexuellen Übergriff im strafrechtlichen Sinn.

LSBTQI, BIPoC und Menschen mit Behinderung erleben aufgrund ihrer Identität und Lebensrealität verstärkt sexualisierte Gewalt.

Diese Broschüre richtet sich an Frauen, Mädchen und Trans, die eine Vergewaltigung oder eine versuchte Vergewaltigung erlebt haben. Die Informationen sind aber für alle Betroffenen sexualisierter Gewalt nutzbar.

Das Ziel der Broschüre ist, Sie zu informieren und zu ermutigen, sich Hilfe zu holen. Wir möchten Ihnen helfen, mögliche Folgen zu verstehen und Ihnen Wege zur Bewältigung der erlebten Gewalt aufzeigen. Darüber hinaus soll sie Ihnen einen allgemeinen Überblick über rechtliche Aspekte und über Handlungsabläufe geben.

Auch Angehörige, Freund*innen sowie andere Unterstützer*innen werden in dieser Informationsbroschüre angesprochen. Sie erhalten Informationen, die es erleichtern, Betroffene von sexualisierter Gewalt zu verstehen und ihnen angemessene Hilfe zu geben.

Der Frauen-Notruf Wetterau e. V. bietet Ihnen telefonische, persönliche und digitale Unterstützung, Beratung und Begleitung.

Ihr Team vom Frauen-Notruf Wetterau e.V.
Oktober 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1. Was ist eine Vergewaltigung? _____	Seite 6
2. Mythen einer Vergewaltigung _____	Seite 10
3. Nach einer Vergewaltigung _____	Seite 14
3.1 Gedächtnisprotokoll _____	Seite 18
3.2 Traumatisierung _____	Seite 26
3.3 Selbsthilfe _____	Seite 28
4. Medizinische Versorgung und Beweissicherung _____	Seite 32
4.1 Vergewaltigung unter K.O.-Mitteln _____	Seite 35
5. Strafanzeige – ja oder nein? _____	Seite 36
6. Anzeigeerstattung und polizeiliche Vernehmung _____	Seite 40
7. Das Strafverfahren _____	Seite 44
7.1 Das aussagepsychologische Gutachten _____	Seite 48
8. Frauen mit besonderem Unterstützungsbedarf _____	Seite 50
8.1 Frauen mit Behinderung _____	Seite 50
8.2 Frauen, die zugewandert oder geflüchtet sind _____	Seite 51

9. Worauf Freund*innen, Angehörige und Betroffene achten sollten	Seite 54
10. Es gibt ein Leben danach	Seite 58
11. Hilfe nach dem Opferentschädigungsgesetz	Seite 64
11.1 Trauma-Netzwerk nach dem Opferentschädigungsgesetz	Seite 66
12. Der Frauen-Notruf Wetterau e.V.	Seite 68
13. Anhang	Seite 73
13.1 Rechtliche Definition	Seite 73
13.2 Paragraphen	Seite 74
13.3 Verjährungsfristen	Seite 79
13.4 Links	Seite 79
13.5 Buch- und Podcastempfehlungen	Seite 80
13.6 Wichtige Kontaktdaten	Seite 81

1. WAS IST EINE VERGEWALTIGUNG?

Sexualisierte Gewalt gehört noch immer zur alltäglichen Lebensrealität von Frauen und Mädchen, unabhängig von Alter, sozialer Schicht und Aussehen. Vergewaltigung ist ein Ausdruck von Machtdemonstration. Es gibt auch Fälle, in denen Frauen sexualisierte Gewalt ausüben. Die Anzahl ist aber deutlich geringer.

Juristisch ist eine Vergewaltigung jedes nicht einverständliche, sexuell bestimmte vaginale, anale oder orale Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand. Auch ein Eindringen mit einem Finger, der Zunge oder sonstigem ist somit eine Vergewaltigung.

Vergewaltigung ist ein Gewaltakt und Sexualität wird dabei als Mittel benutzt. Es geht dem Täter darum, Machtansprüche aggressiv auszuleben, zu unterwerfen und zu demütigen.

Vergewaltigungen erfolgen nicht aufgrund einer übermächtigen Erregung und haben nicht die sexuelle Befriedigung zum Ziel. Eine Vergewaltigung ist die extremste Form sexueller Gewalt und fügt der betroffenen Person psychischen und physischen Schaden zu.

Jede Frau hat das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Dieses Recht beinhaltet, jederzeit und in jeder Situation „Nein“ sagen oder ausdrücken zu können. Wenn einem Täter dieses „Nein“ bewusst ist und er dennoch handelt, begeht er eine Vergewaltigung und trägt allein die Verantwortung. Die Beziehung zwischen Opfer und Täter ist dabei nicht von Bedeutung. Auch Beziehungspartner und Ehemänner vergewaltigen, wenn sie ein „Nein“ nicht akzeptieren beziehungsweise sich kein „Ja“ holen.

Selbst in Situationen, in denen eine körperliche Annäherung bereits begonnen hat oder ein Geschlechtsakt vollzogen ist, muss ein „Nein“ akzeptiert werden.

Es gibt auch Vergewaltigungen in Situationen, in denen Mädchen und Frauen nicht in der Lage sind, „Nein“ zu sagen oder auf anderer Weise Widerstand zu leisten, etwa wenn sie schlafen oder bewusstlos sind. Immer, wenn eine Frau keinen entgegenstehenden Willen bilden kann oder in ihrer Willensbildung erheblich eingeschränkt ist und der Täter dies erkennt, liegt ebenfalls der Straftatbestand einer Vergewaltigung vor. Was dies genau bedeutet, ist im Einzelfall nicht ganz einfach zu klären.

Auch Situationen, in denen Frauen sexuelle Handlungen „über sich ergehen lassen“ und dies für den Täter erkennbar ist, stellen eine Vergewaltigung dar.

Dies geschieht unter anderem in Beziehungen, in denen der Partner wiederholt körperlich oder psychisch gewalttätig ist (Häusliche Gewalt), aggressiv Sexualität einfordert und die Frau weiß, dass ihre Verweigerung negative Folgen für sie oder für ihre Kinder haben kann.

Auch versuchte Vergewaltigungen haben für die Betroffenen psychische und körperliche Folgeerscheinungen. Bei einer versuchten Vergewaltigung kann der Täter die Vergewaltigung nicht vollziehen, da er durch irgendeinen Umstand davon abgehalten wird. Eine versuchte Vergewaltigung ist ebenfalls eine Straftat.

Die aktuelle strafrechtliche Definition einer Vergewaltigung findet sich seit November 2016 in §177 Abs. 6 des Strafgesetzbuches. Dieser wurde in den vergangenen Jahrzehnten mehrfach überarbeitet und verändert. Ausschlaggebend ist das Gesetz, welches zum Zeitpunkt der Tat Bestand hatte. Das oben Gesagte gilt deshalb nur für Taten, die nach November 2016 begangen wurden.



2. MYTHEN EINER VERGEWALTIGUNG

Obwohl Frauenberatungsstellen und Verbände seit Jahren über Gewalt gegen Frauen aufklären, bestehen in der Gesellschaft immer noch viele falsche Vorstellungen über sexualisierte Gewalt. Einige der häufigsten Vorurteile werden im Folgenden aufgeführt und widerlegt.

Vorurteil:

Frauen provozieren ihre Vergewaltigung selbst durch ihre Kleidung oder ihr Verhalten.

Tatsache:

Jede Frau kann von Vergewaltigung betroffen sein, unabhängig von Alter, Aussehen, Auftreten, Kleidung sowie sozialer, kultureller und ethnischer Herkunft. Außerdem kann kein Kleidungsstück eine Legitimation für eine Gewalttat sein. Damit würde man dem Opfer die Schuld für die Gewalt, die ihm widerfährt, geben.

Vorurteil:

Sexualisierte Übergriffe passieren fast immer überfallartig, nachts und draußen in dunklen, einsamen Gegenden.

Tatsache:

Die meisten Vergewaltigungen geschehen in der Wohnung des Opfers oder des Täters. Häufig sind Vergewaltigungen insoweit geplant, dass viele Täter bereits im Vorfeld Fantasien über sexualisierte Gewalttaten entwickeln. Sie nutzen dann die Gelegenheit.

Vorurteil:

Wenn Frauen einen Mann wegen sexualisierter Übergriffe beschuldigen, so ist das oft eine Lüge. Frauen wollen sich an Männern rächen oder scheinheilig einen moralischen Anspruch wahren.

Tatsache:

Falschanschuldigungen in Bezug auf sexualisierte Gewalt sind eher selten. Häufig schweigen Opfer über das erlebte Unrecht oder ziehen eine Anschuldigung aufgrund von Scham, Angst oder Druck ihres Umfeldes zurück.

Vorurteil:

Frauen wollen vergewaltigt werden. Sie genießen es, mit Gewalt „genommen“ zu werden. Viele kommen bei einer Vergewaltigung sogar zum Orgasmus.

Tatsache:

Eine Vergewaltigung geschieht immer gegen den Willen der Frau. Sie ist nicht nur ein Angriff auf den Körper der Frau, sondern eine tiefe Verletzung ihrer Psyche, die ihr Leben nachhaltig beeinträchtigt. Erzwungener Geschlechtsverkehr hat nichts mit gleichberechtigter Sexualität zu tun und wird auch niemals von den Frauen als lustvoll erlebt. Trotzdem kann es vereinzelt zu einem Orgasmus aufgrund der körperlichen Stimulierung kommen.

Vorurteil:

Vergewaltiger sind meistens fremde, ausländische Männer. Sie sind Triebtäter und krank, mit einem extremen Sexualtrieb.

Tatsache:

Vergewaltigungen werden von Männern jeder Altersgruppe und Nationalität, sowie in allen sozialen Milieus ausgeübt. Die meisten vergewaltigten Frauen kennen den Täter. Oft ist er aus dem sozialen Nahbereich wie etwa der männliche Verwandte, Onkel, Ehemann/Lebensgefährte, der Nachbar, der Arbeitskollege, der Dozent oder jemand aus dem Freundeskreis.



3. NACH EINER VERGEWALTIGUNG

Eine Vergewaltigung oder ein Vergewaltigungsversuch ist eine massive Grenzüberschreitung und Persönlichkeitsverletzung für jedes Mädchen und jede Frau. Mädchen und Frauen sind individuell sehr unterschiedlich, daher gibt es keine Standardreaktion auf eine Vergewaltigung. Jede Reaktion ist angemessen und normal angesichts des Erlebten.

Allen Mädchen und Frauen gemeinsam sind jedoch Gefühle der Angst, der Ohnmacht, Erniedrigung und Beschmutzung.

Viele fühlen sich schuldig, als ob sie etwas falsch gemacht hätten und nicht der Täter.

Vielleicht schämen Sie sich, Ihnen ist die Tat peinlich, Ihr eigener Körper ist Ihnen fremd und/oder Sie empfinden Ekel.

**Niemals trifft Sie eine Schuld,
egal, was Sie getan, gesagt, nicht getan, nicht gesagt haben.**

Immer trägt der Vergewaltiger die alleinige Verantwortung.

Vielleicht fragen Sie sich, warum Sie die Vergewaltigung nicht verhindern konnten. Eine Vergewaltigung löst einen psychischen Schock aus. In diesem Zustand ist es schwer möglich, planvoll und zielgerichtet zu handeln. Die meisten Frauen haben Todesangst, viele sind wie gelähmt, erstarrt und handlungsunfähig. Andere Frauen schreien um Hilfe, versuchen zu fliehen oder den Täter in ein Gespräch zu verwickeln. Eine Vergewaltigung stellt einen Ausnahmezustand dar, auf den Frauen nicht mit alltäglichen Handlungsstrategien reagieren können.

Versuchen Sie, mit Ihren Gefühlen und Problemen nicht alleine zu bleiben. Sprechen Sie mit einer Person Ihres Vertrauens und/oder mit Frauen eines Frauen-Notrufs und holen Sie sich Hilfe, unabhängig davon, wie lange der Übergriff her ist.

Der seelische Schock kann Stunden und Tage dauern und äußert sich in sehr unterschiedlichem Verhalten. Einige Frauen reagieren äußerlich ruhig und gefasst, manche sind wütend auf den Täter, andere Frauen weinen, sind völlig durcheinander, verwirrt und verzweifelt. Manche fühlen sich erstarrt, verstört und leer, als ob sie innerlich tot wären.

Über die Vergewaltigung mit anderen Frauen zu reden, sich in einer Selbsthilfegruppe mit Betroffenen auszutauschen und zu erfahren, dass viele Frauen Ähnliches erlebt haben, kann helfen, das Geschehene klarer zu sehen und damit zu leben.

Manchen Frauen tut es auch gut, die Gefühle kreativ auszudrücken, sei es geschrieben, gemalt, über Bewegung oder ganz anders.

Sie sollten zeitnah ein Gedächtnisprotoll erstellen. Ein Gedächtnisprotokoll beinhaltet Ihre persönlichen Aufzeichnungen, die weder bei Gericht noch bei der Polizei vorgelegt werden müssen. Die Aufzeichnungen sollen Ihnen helfen, sich auch noch zu einem späteren Zeitpunkt an den genauen Vorgang und an Details der Tat zu erinnern. Denn schon nach einigen Wochen oder Tagen verblasen Erinnerungen oder Details werden vergessen. Auch kann es sein, dass Ihnen nach und nach noch Erinnerungen hochkommen. Diese können Sie dann noch ergänzen.





3.1 GEDÄCHTNISPROTOKOLL

Im nachfolgenden Text verwenden wir ausschließlich die Bezeichnung „Täter“. Es können aber auch mehrere Personen und/oder Täterinnen gemeint sein.

Wann ist es zu dem sexuellen Übergriff gekommen?

Soweit es Ihnen möglich ist, sollten Sie Datum, Wochentag und Uhrzeit / Tageszeit genau notieren. Sollte die Tat schon länger zurückliegen, können Sie anhand bestimmter Umstände den Tatzeitpunkt oder -zeitraum genauer umschreiben und somit eingrenzen.

Wo?

An welchem Ort und an welcher Stelle ist es zu dem Übergriff gekommen? Wie sind die örtlichen Gegebenheiten? Wie sieht es dort aus? Wann und wie sind Sie zu diesem Ort (Tatort) gekommen? Kennen Sie den Tatort oder können Sie den Weg dorthin beschreiben?

Wer?

Können Sie den Täter beschreiben (Aussehen, Alter, Größe, Statur, Kleidung)? Kannten Sie ihn schon vor dem Übergriff? Wissen Sie den Namen, die Anschrift, die Telefonnummer oder ist Ihnen jemand aus seinem Umfeld bekannt? Sind Ihnen Besonderheiten an dem Täter aufgefallen? (zum Beispiel: äußere Merkmale, Alkoholisierung, Sprache)

Was ist passiert?

Der wichtigste und gleichzeitig schwierigste Punkt sind die Angaben zum eigentlichen Geschehen. Hier sollten Sie, auch wenn es Ihnen sehr schwerfällt, alle Einzelheiten so genau wie möglich beschreiben. Ihre Aufzeichnungen sind zunächst nur für Sie selbst bestimmt. Sie allein entscheiden, wann und ob überhaupt ein anderer Mensch davon erfährt. Auch wenn Sie sich zur Erstattung einer Anzeige entscheiden, müssen Sie Ihre Aufzeichnungen niemandem zeigen.

Was ist an dem Tag geschehen? Wie ist Ihr Tag bis zu dem Übergriff abgelaufen? Wie kam es zum Übergriff? Was genau ist passiert? Wie war der zeitliche Ablauf genau? In welcher Reihenfolge ist was geschehen? Kam es zum Geschlechtsverkehr? Wie? Wie oft? Wie lange? Hat er andere sexuelle Handlungen an Ihnen vorgenommen? Welche? Wie oft? Wie lange? Hat der Täter ein Kondom benutzt? Kam der Täter zum Samenerguss? Hat der Täter körperliche Gewalt angewendet? Wie und wo? Hat der Täter psychische/ seelische Gewalt angewendet? Wie genau? Hat der Täter Sie bedroht? Womit hat er Sie bedroht? Haben Sie sich gewehrt? Was wurde vor, während und nach der Tat gesprochen? Wie hat sich der Täter vor, während und nach der Tat Ihnen gegenüber verhalten? Wie haben Sie reagiert? Was haben Sie nach dem Übergriff getan? Was hat der Täter nach der Tat gemacht?

FOTOS, ARZTBERICHTE, BEWEISE ...

Welche Beweismittel gibt es?

Gibt es die Kleidung noch, die Sie an diesem Tag getragen haben? Ist sie ungewaschen? (Falls ja, bewahren Sie diese bitte unverändert in einer unbenutzten Papiertüte auf!) Gibt es Zeug*innen, die Sie vor, während oder nach der Tat gesehen oder gehört haben können? Wissen Sie deren Namen oder können Sie sie beschreiben? Wem haben Sie wann als erstes oder überhaupt von dem Übergriff erzählt? Sind ein eventuell benutztes Kondom oder sonstige Tatmittel noch vorhanden, die Spuren der Tat tragen könnten? (Falls ja, bewahren Sie diese bitte in einer gesonderten unbenutzten Papiertüte auf!) Haben Sie körperliche Verletzungen erlitten und wenn ja, welche? Können Sie diese dokumentieren (Fotos, Zeug*innen, Arztberichte)?

Wenn es zu belastend ist, alles aufzuschreiben, dann erzählen Sie das Geschehene einer Person, der Sie vertrauen. Sie ist dann eine Zeugin oder ein Zeuge. Statt zu schreiben, können Sie auch eine Sprachaufnahme mit Ihrem Handy machen.

Sie können das Gedächtnisprotokoll auch in Anwesenheit von einer Vertrauensperson oder einer Beraterin einer Fachberatungsstelle verfassen. So erhalten Sie emotionale Unterstützung.

Wenn Sie Ihre Aufzeichnungen des Gedächtnisprotokolls nicht bei sich zu Hause aufbewahren möchten, können Sie sie gerne in einem verschlossenen Umschlag bei uns in der Beratungsstelle deponieren oder an einem anderen – für Sie sicheren – Ort hinterlegen. Dokumentieren Sie bestenfalls auch, wann sie wem und wie detailreich von dem Vorfall erzählt haben.

3.2 TRAUMATISIERUNG

Für viele Betroffene bedeutet eine Vergewaltigung eine psychische Traumatisierung.

Ein Trauma löst extremen Stress aus. Gefühle wie Hilflosigkeit, Ohnmacht, Entsetzen, intensive Furcht bis hin zur Todesangst können auftreten. Nach dem traumatischen Erlebnis ist nichts mehr, wie es vorher war. Ein Trauma kann ausgelöst werden, wenn das Ereignis selbst erlebt oder aber beobachtet oder miterlebt wird.

Ein solches Erlebnis kann eine akute Belastungsreaktion hervorrufen. Die Betroffene durchlebt dann immer wieder die Gefühle, die sie in der Gewaltsituation hatte. Auch die Tat selbst kann sich für die Betroffene in ihrem Inneren immer wieder wiederholen. Unbearbeitet kann sich die Belastungsreaktion zu einer Posttraumatischen Belastungsstörung entwickeln.

Etwa ein Viertel der Vergewaltigungsoffer bewältigt eine Vergewaltigung ohne Entwicklung einer psychischen Folgestörung. Sollte diese auftreten, kann sie mit Hilfe einer Psychotherapie auch nach längerer Zeit noch geheilt oder zumindest in ihrer Schwere gemindert werden.

Für eine gute Verarbeitung des Erlebten ist die Zeit nach der Tat sehr entscheidend. Von Bedeutung ist, dass Sie keinen Täterkontakt haben und Sie sich in Ihrem Zuhause sicher fühlen. Wenn das nicht möglich ist, sollten Sie überlegen, ob Sie vorübergehend zu Freund*innen oder Verwandten, sonstigen Vertrauten oder in ein Frauenhaus ziehen. Jugendliche können sich für eine Inobhutnahme ans Jugendamt wenden.

3.3 SELBSTHILFE

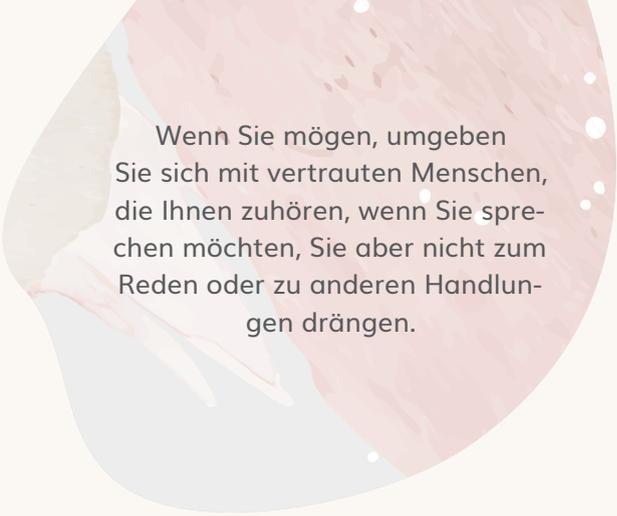
Wenn Sie Opfer einer Vergewaltigung geworden sind, ist es sehr wichtig, dass Sie etwas für sich selbst tun:

Ein plötzliches Wiedererleben der Geschehnisse bezeichnet man als Flashback. Um solche Flashbacks zu stoppen, versuchen Sie, das Hier und Jetzt und Ihre Umgebung intensiv wahrzunehmen.

Verdeutlichen Sie sich, dass es sich um eine Erinnerung aus der Vergangenheit handelt und dass akut keine Gefahr besteht.

Es tut auch gut, sich an Orte zu begeben, an denen Sie sich bisher sicher und geborgen gefühlt haben.

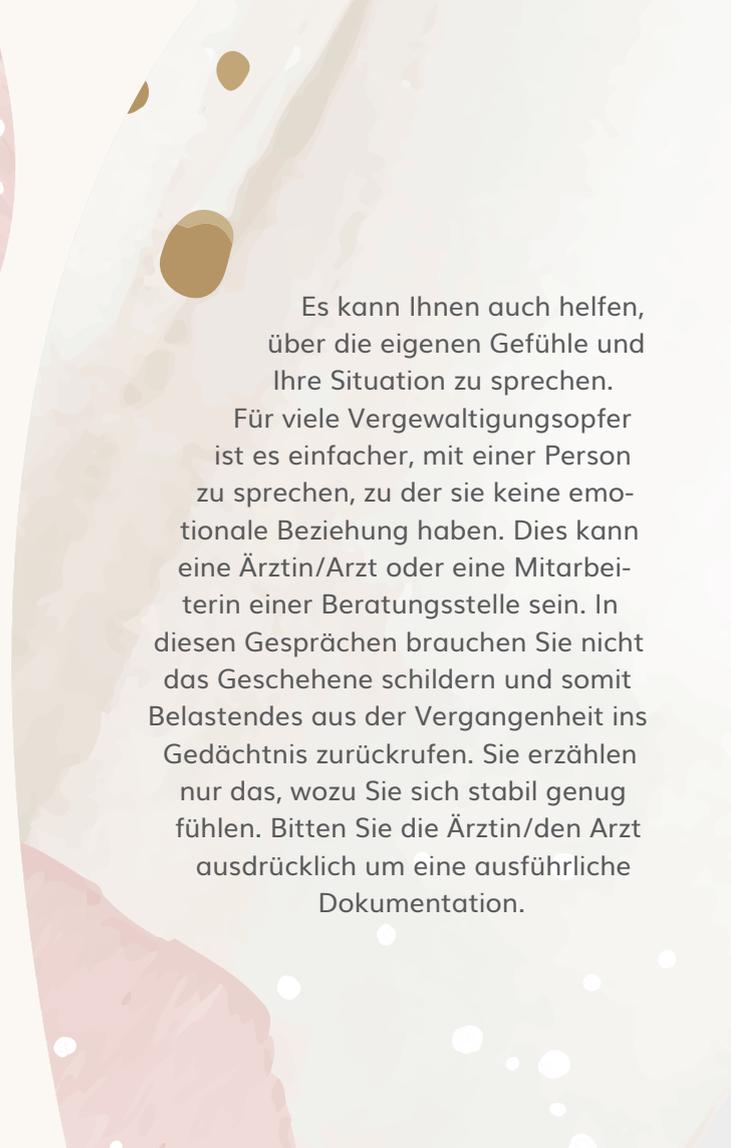
Behandeln Sie sich selbst so gut, wie möglich. Vielleicht können Sie sich auch einen Wunsch erfüllen.



Wenn Sie mögen, umgeben Sie sich mit vertrauten Menschen, die Ihnen zuhören, wenn Sie sprechen möchten, Sie aber nicht zum Reden oder zu anderen Handlungen drängen.



Ablenkung kann helfen, sich zu beruhigen. Vermeiden Sie ein Verdrängen und Stress mittels Arbeit. Lenken Sie sich besser mit für Sie angenehmen Dingen ab.

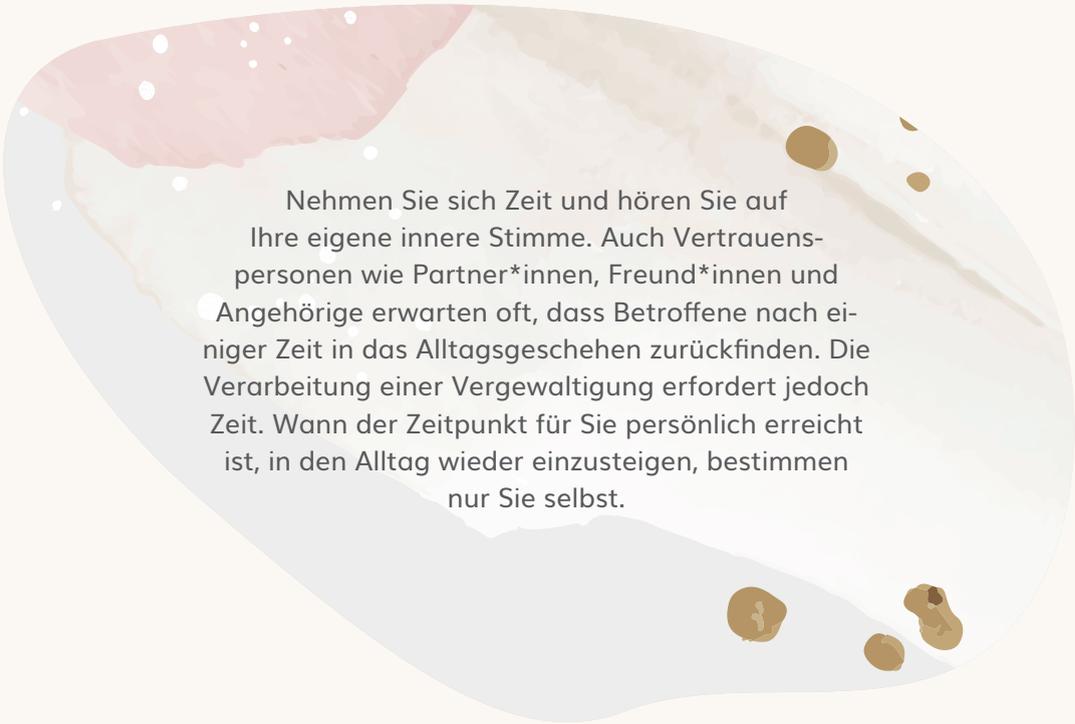


Es kann Ihnen auch helfen, über die eigenen Gefühle und Ihre Situation zu sprechen. Für viele Vergewaltigungsoffer ist es einfacher, mit einer Person zu sprechen, zu der sie keine emotionale Beziehung haben. Dies kann eine Ärztin/Arzt oder eine Mitarbeiterin einer Beratungsstelle sein. In diesen Gesprächen brauchen Sie nicht das Geschehene schildern und somit Belastendes aus der Vergangenheit ins Gedächtnis zurückrufen. Sie erzählen nur das, wozu Sie sich stabil genug fühlen. Bitten Sie die Ärztin/den Arzt ausdrücklich um eine ausführliche Dokumentation.



Es ist gut, an Gewohnheiten anzuknüpfen. Tun Sie alles, was Ihnen in Stressmomenten bisher auch geholfen hat, um sich zu beruhigen und zu entspannen.

Vermeiden Sie den Konsum von Suchtmitteln (Alkohol und Drogen), um das Erlebte auszuhalten oder zu verdrängen.



Nehmen Sie sich Zeit und hören Sie auf Ihre eigene innere Stimme. Auch Vertrauenspersonen wie Partner*innen, Freund*innen und Angehörige erwarten oft, dass Betroffene nach einiger Zeit in das Alltagsgeschehen zurückfinden. Die Verarbeitung einer Vergewaltigung erfordert jedoch Zeit. Wann der Zeitpunkt für Sie persönlich erreicht ist, in den Alltag wieder einzusteigen, bestimmen nur Sie selbst.

4. MEDIZINISCHE VERSORGUNG UND BEWEISSICHERUNG

Nach einer Vergewaltigung ist es in jedem Fall ratsam, sich so bald wie möglich medizinisch versorgen zu lassen.

Eine Vergewaltigung ist immer ein medizinischer Notfall. In spezialisierten Krankenhäusern haben Sie Anspruch auf eine medizinische Soforthilfe.

Dabei können Sie sich entscheiden, ob Sie eine ärztliche Untersuchung und Behandlung mit oder ohne vertrauliche Spurensicherung möchten.

Ausführliche Informationen zur medizinischen Soforthilfe nach Vergewaltigung finden Sie unter:

www.soforthilfe-nach-vergewaltigung.de



Die frauenärztliche Untersuchung und Spurensicherung sollten am besten zeitnah nach der Tat erfolgen. Sie können auch nachts das Krankenhaus aufsuchen. Nach einer Vergewaltigung ist das Bedürfnis sich zu waschen und zu duschen selbstverständlich groß. Bitte versuchen Sie trotzdem, es nicht zu tun! Wichtige Spuren der Tat können so verloren gehen.

Der ärztliche Befund und die gesicherten Spuren könnten vor Gericht ein wichtiges Beweismittel sein. Auch wenn Sie jetzt nicht vorhaben, den Täter anzuzeigen, sollten Sie auf dieses Beweismittel nicht verzichten. In Deutschland beträgt die Verjährungsfrist für Vergewaltigung und schwere Sexualdelikte 20 Jahre. Die Verjährung beginnt erst ab der Vollendung des 30. Lebensjahres.

Im Wetteraukreis wird das sichergestellte Material von der Klinik an das Institut für Rechtsmedizin in Gießen zur Aufbewahrung gegeben. Dort wird es gelagert und im Fall einer Anzeigeerstattung an die Polizei übergeben und ausgewertet. Die Aufbewahrungsfrist beträgt derzeit 1 Jahr. Die Frist beginnt mit dem 18. Lebensjahr. Nach dieser Frist werden die Befunde automatisch vernichtet, ohne, dass Sie darüber gesondert informiert werden.

Liegt die Tat mehr als ca. 5 Tage zurück, dann ist der Nachweis von DNA-Material auf der Haut vermutlich nicht mehr möglich. Allerdings können noch Verletzungsfolgen dokumentiert werden. Eine medizinische Versorgung ist auf jeden Fall wichtig, da Verletzungen, Geschlechtskrankheiten und eine mögliche Schwangerschaft festgestellt werden können. Sie können sich jetzt bei einer Frauenärztin oder einem

Frauenarzt Ihres Vertrauens untersuchen und behandeln lassen. Eine DNA-Sicherung ist dort nicht möglich.

Blutergüsse sind in der Regel erst nach mehreren Tagen sichtbar. Sie sollten, falls Sie solche bemerken, nochmals eine Ärztin oder einen Arzt aufsuchen, um diese attestieren und fotografieren zu lassen. In einer rechtsmedizinischen Ambulanz [Kontakt-daten auf Seite 81] können Sie auch noch mehrere Tage nach der Tat mögliche Verletzungen und/oder Spuren (nicht gynäkologische!) festhalten lassen. Diese Nachweise können vor Gericht eine wichtige Rolle spielen.

Es ist auch ratsam, selbst mit Datum versehene Fotos von den Verletzungen anzufertigen.

Heben Sie alles auf, was als Beweismittel dienen könnte, z.B. Unterwäsche, Kleidung, Tampons, Slip-Einlagen etc. Zur Aufbewahrung benutzen Sie bitte unbenutzte (neue!) Papiertaschen, da Plastiktaschen das DNA-Material unbrauchbar machen.

Sollten Sie befürchten, durch die Vergewaltigung schwanger geworden zu sein, teilen Sie dies bei der Untersuchung mit. Sie haben das Recht auf einen Schwangerschaftsabbruch. Innerhalb von 48 Stunden kommt eventuell die „Pille danach“ in Frage. Besprechen Sie mit Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt, welche Vorsichtsmaßnahmen und Vorgehensweisen für Sie am besten geeignet sind.

Wenn Sie den Verdacht haben, dass Ihnen K.O.-Mittel verabreicht worden sind, dann teilen Sie dies bitte unbedingt mit. Eine toxikologische Untersuchung kann daraufhin vorgenommen werden. Die Kosten werden von der Polizei übernommen, falls Sie eine Anzeige erstattet haben. Ansonsten kann es sein, dass Sie die Kosten dafür selbst tragen müssen.

4.1 VERGEWALTIGUNG UNTER K.O.-MITTELN

K.O.-Mittel sind Substanzen, die von anderen Personen unbemerkt verabreicht werden, um Sie in einen willen- und hilflosen Zustand zu versetzen. Ziel ist es, Sie sexuell zu missbrauchen oder zu berauben.

Die Betroffenen haben an den Verlauf der Tat zumeist nur bruchstückhafte oder gar keine Erinnerungen, was zutiefst verwirrend und beunruhigend sein kann.

Die am meisten verwendeten K.O.-Mittel können nur sehr kurz, etwa 6-12 Stunden, im Urin oder Blut nachgewiesen werden. Besteht der Verdacht auf K.O.-Mittel, sollte binnen dieser Zeitspanne eine Blut- und Urinprobe von einer Ärztin, einem Arzt oder der Gerichtsmedizin genommen werden.

Sollten Sie die Vermutung haben, dass Ihnen K.O.-Mittel verabreicht wurden, berät Sie der Frauen-Notruf Wetterau e.V. telefonisch, per Email, in der Online-Beratung und auch persönlich in der Beratungsstelle.

5. STRAFANZEIGE – JA ODER NEIN?

Nehmen Sie sich für die Entscheidung, ob Sie Anzeige erstatten wollen, die Zeit, die Sie brauchen. Lassen Sie sich von niemandem unter Druck setzen.

Eine Anzeige muss nicht sofort gestellt werden. Sie können die Tat auch noch nach Tagen, Monaten oder Jahren anzeigen. Die Verjährungsfrist für Vergewaltigung beträgt mindestens 20 Jahre. Die Verjährungsfrist ist abhängig vom Tatzeitpunkt und vom Alter der Betroffenen.

Die Aussicht auf ein erfolgreiches Strafverfahren ist jedoch deutlich höher, wenn die Anzeigeerstattung zeitnah nach der Tat erfolgt.

Eine Vergewaltigung ist aufgrund der Schwere der Tat ein Officialdelikt, deshalb kann eine Anzeige nicht zurückgezogen werden.

Nur Sie alleine können entscheiden, ob Sie den Vergewaltiger anzeigen wollen oder nicht. Die Vorteile einer Anzeige liegen darin, sich zumindest im Nachhinein aktiv gegen den Täter zur Wehr zu setzen. Dies ist eine Möglichkeit, den übermächtigen Gefühlen von Hilflosigkeit und Ohnmacht wenigstens ein Stück weit entgegenzuwirken und so das Erlebte möglicherweise besser zu verarbeiten. Durch eine Anzeige wird der Vergewaltiger zur Verantwortung gezogen und er wird vor erneuten Übergriffen eher zurückschrecken, als wenn die Tat für ihn ohne Folgen bleibt.

Holen Sie sich Unterstützung und Hilfe. Entweder bei einer Anwältin oder einem Anwalt, der/dem Sie vertrauen und die/der sich im Bereich sexualisierte Gewalttaten auskennt. Sie erhalten auch Unterstützung bei einem Frauen-Notruf oder einer spezialisierten Beratungsstelle.

Die Mitarbeiterinnen des Frauen-Notrufs Wetterau e.V. können Ihnen bei der Entscheidungsfindung und bei Fragen rund um das Thema Vergewaltigung helfen. Sie können Sie zu Polizei- und Gerichtsterminen begleiten und Sie auch darüber hinaus unterstützen.

Vor einer Anzeigerstattung haben Sie immer Anspruch auf eine anwaltliche Erstberatung. Wenn Sie ein geringes oder gar kein Einkommen nachweisen können, besteht für Sie die Möglichkeit, bei dem zuständigen Amtsgericht einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe zu beantragen. Ein Beratungshilfeschein umfasst zunächst nur die Erstberatung. Sie selbst müssen hierbei 15,- € Selbstbeteiligung an die Rechtsanwältin/ an den Rechtsanwalt zahlen.

Auch über den Weißen Ring können Sie einkommensunabhängig einen Hilfescheck für eine anwaltliche Erstberatung erhalten.

Eine Anwältin oder ein Anwalt kann das Erlebte juristisch bewerten. Sie ordnen ein, um welche Straftaten es sich handelt, erklären die weiteren Abläufe im Falle einer Strafanzeige und beantworten Ihre Fragen. Falls Sie sich daraufhin für eine Anzeige entscheiden, kann Sie die Anwältin oder der Anwalt zur Anzeigerstattung begleiten oder diese für Sie erstatten.

Die dadurch entstehenden Kosten müssen im Einzelfall besprochen werden.

Ist das Ermittlungsverfahren durch die Erstattung einer Anzeige eröffnet, haben Sie im weiteren Verlauf das Recht auf die Führung einer Nebenklage und die Unterstützung durch eine Anwältin oder einen Anwalt. Dies ist – soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen - für Sie kostenfrei. Die Nebenklage bringt die Möglichkeit einer aktiven Mitgestaltung und Teilnahme am Strafverfahren mit sich.

[siehe Kapitel 7. Strafverfahren]



Das Ermittlungsverfahren und der Prozess werden von vielen Frauen als sehr belastend empfunden. Sie müssen damit rechnen, dass Sie von der Polizei und auch bei der gerichtlichen Verhandlung detailliert zum Tathergang befragt werden.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass die Polizei die Vernehmung per Video aufzeichnet. Wenn die Vernehmung im Ermittlungsverfahren schon von einer Richterin/ einem Richter durchgeführt wird, kann diese auch später im Gerichtsverfahren genutzt werden. Dadurch müssten Sie nicht doppelt aussagen.

Von den angefertigten Aufnahmen wird ein Video angefertigt, von welchem der Täter Kenntnis erhalten wird, soweit Sie dem nicht ausdrücklich widersprechen.

Gegebenenfalls ist es für Geschädigte auch möglich, sich bei der gerichtlichen Zeugen- aussage an einem anderen Ort aufzuhalten, und die Aussage wird von dort aus per Bild-Ton-Übertragung in den Sitzungssaal übertragen. Das Gericht und die anderen Beteiligten können dann Fragen per Video stellen.

In besonderen Fällen ist es auch möglich, dass der Beschuldigte während der Zeugin- nenaussage der Betroffenen den Gerichts- saal verlassen muss.

Während der Vernehmung werden Sie sich an Gefühle und Erlebnisse erinnern, die Sie am liebsten vergessen würden. Zu erwarten ist, dass besonders der Verteidiger des Angeklagten versuchen wird, Ihre Aus- sagen unglaubwürdig zu machen. Im Ver- fahren werden Sie – falls eine Vernehmung an einem anderen Ort nicht möglich ist - er- neut auf den Täter treffen.



6. ANZEIGERSTATTUNG UND POLIZEILICHE VERNEHMUNG

Die Anzeigeerstattung kann schriftlich oder mündlich bei der Schutz- und Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft oder beim Amtsgericht erfolgen.

Allgemein gilt: Je früher Sie Anzeige erstatten, desto besser!

Während der Vernehmung bei der Polizei darf eine Person Ihres Vertrauens anwesend sein. Diese darf jedoch keine Zeugin sein. Sie können sich zu Ihrer Unterstützung von einer Vertrauensperson, Ihrer Anwältin/Ihrem Anwalt oder einer Mitarbeiterin eines Frauen-Notrufs begleiten lassen.

Zu empfehlen ist, dass Sie Ihre Anzeige schriftlich (möglichst durch eine Anwältin/einen Anwalt) bei der Staatsanwaltschaft erstatten. Von dort wird die Angelegenheit an das zuständige Sonderkommissariat der Polizei weitergegeben. Dort arbeiten Beamtinnen/Beamte, die speziell für die Verneh-

mung von Vergewaltigungsopfern geschult sind. In jedem Fall haben Sie das Recht, von einer Frau vernommen zu werden.

Wenn Sie nicht wollen, dass der Täter Ihre persönliche Anschrift erfährt, können Sie auf dem Vernehmungsbogen die Adresse einer Kontaktperson angeben. Dies kann die Anschrift einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwaltes oder einer unterstützenden Einrichtung sein. Da die komplette Ermittlungsakte der Verteidigung und damit auch dem Täter zur Verfügung gestellt wird, ist ein solches Vorgehen gegebenenfalls sinnvoll.

Möglich ist es auch, dass die Staatsanwaltschaft auf Bitten ein Sonderheft mit Ihrer Adresse anlegt. Dieses wird dann nicht an den Täter herausgegeben.

Auch wenn es Ihnen nicht leichtfällt, das Geschehene und den Tathergang zu schildern, lassen Sie nichts aus Scham oder Schuldgefühlen unerwähnt. Selbst wenn Sie meinen, dass es Sie in einem ungünstigen Licht erscheinen lässt.

Falls Ihnen nach der Vernehmung noch etwas einfällt, kann dies durchaus noch nachgetragen werden. Notieren Sie sich den Namen und die Telefonnummer der Beamtin sowie das Aktenzeichen, damit Sie sich mit ihr zu einem späteren Zeitpunkt wieder in Verbindung setzen können.

Bei der Vernehmung dürfen Sie sich Zeit lassen. Bitten Sie um eine Pause, wenn Sie erschöpft sind. Ihre Gefühle brauchen Sie nicht kontrollieren, bleiben Sie authentisch.

Lesen Sie sich zum Schluss der Vernehmung das Protokoll in Ruhe durch und unterschreiben Sie es nur, wenn alle Einzelheiten stimmen. Bestehen Sie auf eine Korrektur, wenn etwas missverstanden wurde oder es fehlerhaft wiedergegeben ist.

Erfahrungsgemäß werden der Angeklagte und sein Verteidiger im Gerichtsverfahren darauf bedacht sein, die Glaubhaftigkeit Ihrer Aussage in Frage zu stellen, indem sehr detailliert nach dem Tathergang gefragt und versucht wird, Widersprüche in Bezug auf Ihre polizeiliche Aussage aufzudecken.

Da ein Prozess erst Monate, manchmal sogar ein bis zwei Jahre nach der ersten Vernehmung stattfindet und Sie keine Durchschrift des Vernehmungsprotokolls ausgehändigt bekommen, sollten Sie sich ein persönliches Gedächtnisprotokoll über die Tat anlegen. [Muster Gedächtnisprotokoll auf Seite 18 - 25]

Möglicherweise werden Sie während der Zeit des Ermittlungsverfahrens mehrmals befragt.

Sollten Sie nur geringe Deutschkenntnisse haben oder eine Sprachmittlung in Gebärdensprache brauchen, haben Sie einen Anspruch auf Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen, auch bei Befragungen durch die Staatsanwaltschaft und die Polizei. Der Dolmetscher ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt jedoch nicht gegenüber dem Gericht.

— *you can!* —

7. DAS STRAFVERFAHREN

Von der Polizei geht die Ermittlungsakte an das Sonderdezernat der Staatsanwaltschaft für Sexualstraftaten. Wenn die Staatsanwaltschaft mit einer Verurteilung des Täters rechnet, wird sie Anklage beim zuständigen Gericht erheben und die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen.

Die Staatsanwaltschaft kann das Ermittlungsverfahren auch einstellen und es kommt zu keiner Gerichtsverhandlung. Eine Einstellung bedeutet nicht, dass davon ausgegangen wird, dass eine Falschbeschuldigung vorliegt. Eine Einstellung kann verschiedene Gründe haben. Diese werden Ihnen schriftlich mitgeteilt. Wenn das Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft gem. §170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde, haben Sie das Recht, binnen 2 Wochen Beschwerde einzulegen.

Zwischen der Anzeigeerstattung und dem Beginn des Verfahrens beim Amts- oder Landgericht vergehen oft Jahre. Ob das Verfahren eröffnet wurde, erfahren Sie meist erst kurz vor dem ersten Verhandlungstag in Form einer Vorladung. Wenn Sie sich bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Rechtsbeistand gesucht haben, sollten Sie sich spätestens zum Zeitpunkt der Anklageerhebung an eine erfahrene/n Anwältin/Anwalt wenden und das weitere Vorgehen mit ihr/ihm abstimmen sowie die Zulassung der Nebenklage beantragen.

Bei einer Hör- oder Sprachbehinderung kann Ihnen eine Gebärdendolmetscherin vom Gericht zur Verfügung gestellt werden, wenn Sie sich in der Verhandlung nicht schriftlich mit dem Gericht verständigen wollen.

Wenn Ihre Deutschkenntnisse für eine Gerichtsverhandlung nicht ausreichen, bestellt das Gericht eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher. Sie oder er wird während der gesamten Verhandlung dabei sein, damit Sie alles in Ihrer Muttersprache mitverfolgen können.

Während des gesamten Gerichtsverfahrens ist die Staatsanwaltschaft Anklägerin. Sie selbst sind Zeugin und ggf. Nebenklägerin. Das heißt, Sie sind verpflichtet, im Prozess wahrheitsgemäß auszusagen. Als Ehefrau, Verlobte, Verwandte oder Angehörige des Angeklagten können Sie von Ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen.

Um Ihre Position vor Gericht zu verbessern und auf das Verfahren einwirken zu können, haben Sie die Möglichkeit, über Ihren Status als Zeugin hinaus Nebenklägerin zu werden. Ihre Anwältin/Ihr Anwalt, die/

der dann Ihre Nebenklagevertretung wird, beantragt auch die Zulassung der Nebenklage. Die Kosten für die Nebenklagevertretung trägt der Staat.

Bei Jugendlichen ist eine Nebenklage bei einer Vergewaltigung ebenfalls möglich.

Als Nebenklägerin können Sie und Ihre Anwältin/Ihr Anwalt als Nebenklagevertretung aktiv am Prozess teilnehmen. Ihre Anwältin/Ihr Anwalt kann vor der Gerichtsverhandlung Akteneinsicht erhalten.

Ihre Anwältin/Ihr Anwalt kann Beweisangebote und Fragen stellen sowie Fragen und Anträge der Gegenseite beanstanden, um Sie als Zeugin zu schützen und zu unterstützen. Ebenso kann sie/er Pausen beantragen, wenn Sie dies wünschen, ein Schlussplädoyer mit einem Antrag der Strafe halten und insbesondere Berufung oder Revision einlegen, soweit dies notwendig und gewünscht ist.

Als Nebenklägerin können Sie während des gesamten Prozesses anwesend sein. Da Sie trotzdem Zeugin sind, sollten Sie mit Ihrer Anwältin/Ihrem Anwalt besprechen, wann es vielleicht sinnvoller für Sie sein könnte, nicht im Gerichtssaal zu bleiben.

Auch im Hinblick auf die Verhandlung können Sie sich von einer Beraterin eines Frauen-Notrufs Unterstützung holen. Sie wird Ihnen behilflich sein, sich bis zur Verhandlung zu stabilisieren und Sie, wenn Sie es sich wünschen, auch zum Prozess begleiten.

Der Prozess ist immer öffentlich, es sei denn, der Angeklagte ist minderjährig. Das bedeutet, alle Interessierten können dabei zuschauen. Häufig ist auch die Presse anwesend. Für die Dauer Ihrer Aussage kann Ihre Nebenklagevertreterin/Ihr Nebenklagevertreter unter engen Voraussetzungen

den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen, allerdings müssen dann auch Ihre Begleitpersonen den Saal verlassen.

Bei Strafprozessen wird nach Eröffnung der Hauptverhandlung die Anklage von der Staatsanwaltschaft verlesen. Dann kann der Angeklagte das Wort ergreifen oder aber auch zu den Vorwürfen schweigen. Er ist – anders als die Zeuginnen/Zeugen – nicht zur Wahrheit verpflichtet. Danach erfolgen die Befragungen der Zeuginnen und Zeugen, bei der auch der Angeklagte Fragen stellen darf.

Nach der Beweisaufnahme werden die Plädoyers der Staatsanwaltschaft, der Nebenklagevertretung und der Verteidigung gehalten. Zum Abschluss wird das Urteil verkündet. Nach einer Woche ist das Urteil rechtskräftig, wenn weder die Staatsanwaltschaft, noch die Verteidigung oder Ihre Nebenklagevertretung Rechtsmittel

(Berufung oder Revision) eingelegt haben. Ansonsten kommt es unter Umständen zu einer neuen Verhandlung.

Auch wenn der Angeklagte nicht verurteilt werden sollte, heißt dies nicht, dass er unschuldig ist oder Sie nicht die Wahrheit gesagt haben. Es bedeutet lediglich, dass aus Sicht des Gerichtes nicht genügend Beweise vorliegen, die die Schuld des Angeklagten eindeutig belegen. Bei Vergewaltigungsprozessen kommt es lediglich bei knapp 10 % zu Verurteilungen.

Ob und wann Sie Schmerzensgeld und Schadensersatz, auch nach einer Einstellung des Verfahrens, geltend machen können, kann Ihnen Ihre Anwältin oder ihr Anwalt sagen.



7.1 DAS AUSSAGEPSYCHOLOGISCHE GUTACHTEN

Möglicherweise wird bereits im Ermittlungsverfahren oder in der Hauptverhandlung ein aussagepsychologisches Gutachten (früher als Glaubwürdigkeitsgutachten benannt) über Sie als Betroffene/Zeugin beantragt. Es spielt in fast jedem Verfahren mit Sexualbezug eine Rolle. Es geht dabei nicht darum, Ihre Glaubwürdigkeit zu überprüfen, sondern darum, die Beweislage zu festigen. Meist gibt es keine Zeuginnen oder Zeugen, so dass es zur Situation „Aussage gegen Aussage“ kommt. In diesen Fällen sind hohe Anforderungen an die Qualität der Aussage der Zeugin zu stellen. Hierfür ist ein aussagepsychologisches Gutachten ein geeignetes Mittel. Infolge dessen wird das zuständige Gericht oder die Staatsanwaltschaft eine Sachverständige oder einen Sachverständigen mit der Erstellung eines aussagepsychologischen Gutachtens beauftragen.

Dies bedeutet, dass Sie von einer Psychologin/einem Psychologen oder auch Psychiaterin/Psychiater auf die Glaubwürdigkeit Ihrer Person und die Glaubhaftigkeit Ihrer Aussage begutachtet werden. Ein solches Gutachten kann für Sie eine weitere Belastung darstellen. Gegebenenfalls kann die/der Sachverständige bereits bei der Vernehmung zugegen sein.

Da Sie zur Mitwirkung nicht verpflichtet sind, sollten Sie mit Ihrer Anwältin besprechen, ob die Begutachtung für Sie sinnvoll ist. Denken Sie daran, dass alles, was Sie sagen, in dem aussagepsychologischen Gutachten verwertet und zitiert wird. Auch hier sollten Sie darauf achten, dass Ihre Privatanschrift nicht erscheint, wenn die Verteidigung bzw. der Angeklagte sie nicht erfahren sollen.

8. FRAUEN MIT BESONDEREM UNTERSTÜTZUNGSBEDARF

8.1 FRAUEN MIT BEHINDERUNG

Auch Frauen mit Behinderung sollten sich bei Übergriffen an eine Person ihres Vertrauens oder an einen Frauen-Notruf oder eine spezialisierte Frauenberatungsstelle wenden. Dort erhalten Sie die nötige Unterstützung und es kann gemeinsam mit Ihnen eine geeignete Handlungsstrategie entwickelt werden.

Die Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“ zeigt, dass Frauen mit Behinderung noch häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen sind als nichtbehinderte Frauen. Fast die Hälfte der Befragten gab an, im Lauf ihres Lebens sexualisierte Gewalt erfahren zu haben.

Sollten Sie, als Frau oder Mädchen mit einer Behinderung, von sexualisierter Gewalt betroffen sein, beraten und begleiten wir Sie in dieser schweren Situation. Unabhängig, ob bei Ihnen körperliche, seelische, geistige oder eine Beeinträchtigung der Sinne vorliegt, unterstützen wir Sie auf Ihrem Weg.

8.2 FRAUEN, DIE ZUGEWANDERT ODER GEFLÜCHTET SIND

Egal, ob Sie sexuelle Gewalt in Ihrem Heimatland oder auf der Flucht erlebt haben oder aktuell erleben, beraten und begleiten wir Sie in Ihrer persönlichen Situation.

Bei fehlenden Deutschkenntnissen organisieren wir eine entsprechende Sprachmittlung.



**Und manchmal, wenn man denkt,
es geht nicht mehr weiter,
braucht man einfach jemanden,
der dich fest in den Arm nimmt und zu dir sagt:
“Ich weiß zwar auch gerade nicht wie,
aber zusammen schaffen wir das schon!”**

9. WORAUF FREUND*INNEN, ANGEHÖRIGE UND BETROFFENE ACHTEN SOLLTEN

Als Freund*in oder Angehörige*r einer Frau, die vergewaltigt worden ist, sind Sie vielleicht verzweifelt und verunsichert und wissen nicht, wie Sie mit der Situation umgehen sollen. Sie selbst können durch Ihre Reaktion und Ihr Verhalten entscheidend dazu beitragen, dass die Betroffene ihr Leben, das durch die Gewalterfahrung massiv erschüttert wurde, wieder in den Griff bekommt und das Erlebte verarbeiten kann.

- Signalisieren Sie ihr, dass sie offen für Gespräche und bereit sind, sie mit all ihren Gedanken, Gefühlen und Reaktionen zu akzeptieren. Versuchen Sie, unvoreingenommen zuzuhören. Zweifel an dem Gesagten und Fragen danach, ob sie sich nicht erfolgreicher wehren können, verursachen Schuldgefühle und belasten die Betroffene zusätzlich. Die Verantwortung für die Tat liegt alleine beim Täter. Das Wichtigste ist: Glauben Sie ihr!
- Drängen Sie die Betroffene nicht, über die Tat und ihre Gefühle zu sprechen. Lassen Sie sie den Zeitpunkt für ein Gespräch selbst bestimmen.

- Helfen Sie ihr, die Kontrolle über ihr Leben und ihren Alltag wieder zu bekommen, indem Sie keine Entscheidungen (z.B. Anzeigeerstattung) über ihren Kopf hinweg treffen bzw. sie dazu drängen. Erzählen Sie nichts ohne ihr Einverständnis weiter. Jeder Schritt muss mit der Betroffenen abgesprochen werden, da eine erneute Grenzüberschreitung die Ohnmacht und Entwertung aus der Vergewaltigungssituation wiederholen würde.
- Deshalb geben Sie keine gutgemeinten Ratschläge, sondern hören Sie darauf, was die Betroffene selbst an Unterstützung möchte. Dazu kann die Organisation weiterer Schutzmaßnahmen gehören, wie z. B. Anwesenheits- oder Übernachtungsangebote (wenn sie nicht alleine in der Wohnung bleiben will), Telefonkontakte, Begleitung in den Frauen-Notruf, zur Ärztin, Polizei, etc. Wichtig ist, dass sie sich im Alltag wieder sicher fühlen kann.
- Lassen Sie der Betroffenen Zeit für die Verarbeitung. Erwarten Sie nicht, dass sie schnell wieder „die Alte“ ist. Besonders für Partner*innen der Frau kann das eine schwierige Aufgabe sein, weil die Betroffene vielleicht Ihre Nähe nicht ertragen kann. Sexualität kann für sie auch über längere Zeit negativ besetzt sein, da ihre Gefühle und Empfindungen wie betäubt oder beeinflusst von schmerzlichen Erinnerungen sind.

- Es ist ganz normal, wenn Sie sich mit all dem überfordert fühlen. Vielleicht sind Sie wütend auf den Täter und denken an Rache. Vielleicht fühlen Sie sich hilflos, verunsichert oder haben selbst Schuldgefühle, weil Sie meinen, Sie hätten die Gewalt verhindern können. Nicht nur für die vergewaltigte Frau selbst, sondern auch für Freundschaften und Beziehungen und das Weltbild der Angehörigen kann eine Vergewaltigung eine massive Belastung darstellen. Ebenso wie die betroffene Frau haben auch Sie ein Recht darauf, sich Hilfe zu holen. Der Frauen-Notruf Wetterau e.V. berät ebenso Angehörige und Freunde von Betroffenen.
- In den meisten Fällen kommt der Täter aus dem Freundes- oder Bekanntenkreis der betroffenen Frau. Fremdtäter sind selten. Es können Menschen sein, von denen Sie bisher dachten, dass Sie sie kennen, die Sie mögen, mit denen Sie etwas verbindet. Diesen bekannten Menschen nun als Täter und Vergewaltiger zu sehen, verunsichert und macht Stress. Selbst wenn Sie sich das Geschehene nicht vorstellen können, unterstützen Sie das Opfer!

Kein Grund sich zu schämen, sondern sich helfen zu lassen.

**Jede Vergewaltigung ist ein medizinischer Notfall.
Im Krankenhaus erhalten Sie Hilfe. Vertraulich.**

www.soforthilfe-nach-vergewaltigung.de



Medizinische Soforthilfe erhalten Sie im Hochwaldkrankenhaus Bad Nauheim

In Kooperation mit und gefördert von: Fachdienst Frauen und Chancengleichheit des Wetteraukreises, Fachdienst Jugend und Soziales des Wetteraukreises, Gesundheitszentrum Wetterau gGmbH – Hochwaldkrankenhaus Bad Nauheim, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Institut für Rechtsmedizin in Gießen, Polizeipräsidium Mittelhessen – PD Wetterau, Rechtsanwälte Dr. Kahl + Dr. Koch + Metz, vgo Oberhessen, Zonta Club Nidda-Oberhessen, Frauen-Notruf Wetterau



**MEDIZINISCHE
SOFORTHILFE NACH
VERGEWALTIGUNG**

Y&R

© Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt

10. ES GIBT EIN LEBEN DANACH

Den Weg zurück ins Leben zu finden, ist für Betroffene nicht einfach. Es gibt weder ein Patentrezept noch einen idealen Weg zurück in die Normalität.

Jede Verletzung braucht Zeit, pflegende Fürsorge und Schutz, damit sie „heilen“ kann. Dies gilt besonders für die tiefe seelische Verletzung nach einer Vergewaltigung.

„Akzeptieren, dass so etwas zum Leben dazugehören kann.“

Wichtig ist, das Erlebte nicht zu verdrängen, sondern als Ereignis in der Vergangenheit zu lassen, im Hier und Jetzt zu sein und sich von den Geschehnissen der Vergangenheit zu lösen. Ein Verdrängen und Nichtverarbeiten des Geschehenen birgt die Gefahr, vom Erlebten und den Emotionen eingeholt zu werden. Auch, wenn die Umsetzung an-

strengend ist, gibt dieser Weg Kraft. Gefühle wie Wut, Hass, Scham oder auch Angst brauchen ihre Akzeptanz. Ihre Verarbeitung braucht einen sicheren Raum, in dem sie zum Ausdruck kommen und bearbeitet werden können.

Ziel sollte sein, sich nicht mehr als Opfer zu fühlen.

Überlebende einer Vergewaltigung haben oft das Gefühl, alles sei zerstört, auch sie selbst. Jeder Mensch hat jedoch Ressourcen, um zu überleben und zu heilen. Niemals ist ein Mensch ganz zerstört! Wichtig ist auch, sich ein unterstützendes soziales Umfeld zu schaffen.

Auch eine professionelle Unterstützung kann bei der Bewältigung einer Vergewaltigung hilfreich sein. Am schwierigsten ist oft der erste Schritt, z.B. zu einer Beratungs-

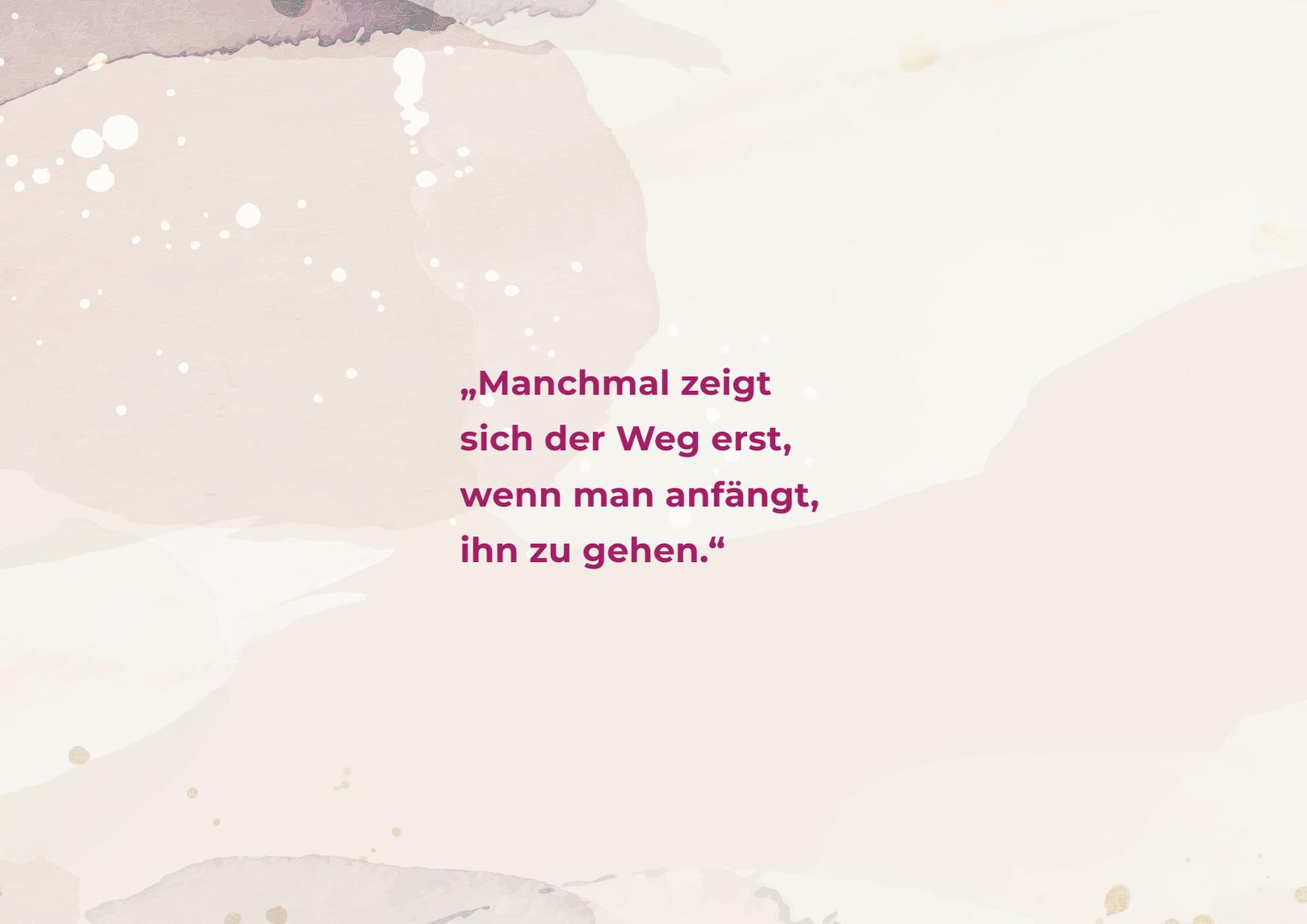
stelle, die Betroffenen hilft. Der Mut, das zu tun, bedeutet gleichzeitig zu akzeptieren, dass etwas geschehen ist, was nicht verdrängt werden kann. Die Mitarbeiterinnen eines Frauen-Notrufs können Ihnen helfen, einen entlastenden Umgang mit den oft überwältigenden Erinnerungen und Gefühlen zu finden und Sie bei der (Wieder-) Entdeckung Ihrer Selbstheilungskräfte unterstützen. Eine Therapie ist kein Muss, jedoch oft sehr hilfreich, um ein Trauma zu verarbeiten.

Eine gute persönliche Unterstützung können Sie auch in einer Selbsthilfegruppe finden. Dass andere Menschen dieselbe oder eine ähnliche Erfahrung gemacht haben und dass sie einen Weg im Umgang damit gefunden haben, kann sehr hilfreich sein. Zu wissen, dass Sie mit Ihren Ängsten und Sorgen nicht allein sind und der persönliche Austausch bieten Entlastung.

Egal, was vorgefallen ist, die Betroffene einer Vergewaltigung trägt keine Schuld! Und es ist möglich, das Trauma einer Vergewaltigung zu überwinden!

Setzen Sie sich nicht selbst unter Druck, gehen Sie achtsam und geduldig mit sich um. Niemand kann darüber bestimmen, wie Sie sich fühlen, wie schlecht es Ihnen zu gehen hat oder nach welcher Zeit Sie endlich wieder „normal“ sein sollen.

Es ist völlig normal, auf etwas Unnormales auch „unnormale“ zu reagieren!

The background is a soft, abstract watercolor wash in shades of beige, cream, and light brown. It is decorated with numerous small, white, circular speckles of varying sizes, giving it a textured, starry appearance. The overall mood is gentle and contemplative.

**„Manchmal zeigt
sich der Weg erst,
wenn man anfängt,
ihn zu gehen.“**



HINWEIS

Materielle Hilfe und Unterstützung durch die bundesweit tätige Opferschutzorganisation
Weisser Ring

Als Betroffene einer Straftat haben Sie die Möglichkeit, Unterstützung in Form von materieller Zuwendung vom Weißen Ring zu erhalten:

- Beratungsscheck für eine kostenlose Erstberatung bei einem frei gewählten Anwalt
- Übernahme weiterer Kosten (Beratungsscheck für eine kostenlose medizinisch-psychologische Erstberatung bei seelischen Belastungen infolge einer Straftat)
- Erholungsmaßnahmen für Betroffene und Ihre Familien
- Finanzielle Zuwendungen zur Überbrückung der Tatfolgen
- Wie erhalten Sie diese Unterstützung und/oder einen Beratungsscheck?
- Den Beratungsscheck erhalten Sie in den Außenstellen des Weißen Rings
- Treten Sie mit dem Weißen Ring in Kontakt

Infotelefon: 01803 - 343434

<https://weisser-ring.de/>

<https://wetterau-kreis-hessen.weisser-ring.de/>

- Danach können Sie einen Termin mit einem Anwalt bzw. einem Psychologen Ihres Vertrauens vereinbaren



II. HILFE NACH DEM OPFERENTSCHÄDIGUNGSGESETZ

Nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) können Opfer von Gewalt einen Antrag auf Versorgungsleistungen stellen, wenn sie durch ein Gewaltverbrechen einen körperlichen, psychischen oder wirtschaftlichen Schaden erlitten haben. Dies ist bei Vergewaltigungen häufig der Fall.

Versorgungsleistungen sind beispielsweise die Übernahme für Heilbehandlungen, auch Psychotherapie oder eine Beschädigtenrente.

Einen Antrag auf Leistungen nach dem OEG stellen Sie, Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Versorgungsamt. In Hessen ist das Hessische Landesamt für Versorgung und Soziales, RP Gießen, Abt. VI Soziales, Südanlage 14a in 35390 Gießen zuständig.

Sie können den Antrag auch bei einer Krankenkasse, einem Rentenversicherungsträger oder bei Ihrer Gemeinde abgeben. Wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach der Gewalttat gestellt wird, erfolgen die Leistungen auch rückwirkend bis maximal zum Tattag. Reichen Sie den Antrag erst später ein, ist der Tag der Antragstellung für die Leistungsgewährung entscheidend.

Wenn die Straftat im Ausland begangen wurde, der gewöhnliche Aufenthalt des Opfers aber Deutschland ist und Deutschland nicht länger als sechs Monate verlassen wurde, ist ebenfalls ein Antrag nach dem OEG möglich.

Das Vorliegen einer Strafanzeige ist zwar nicht zwingend erforderlich, aber die Leistungen können versagt werden, wenn die Geschädigte es unterlässt, das ihr Mögliche zur Aufklärung beizutragen, insbesondere direkt Anzeige zu erstatten. Die Erfahrung zeigt, dass Leistungen nach dem OEG bei Vergewaltigung ohne das Vorliegen einer Strafanzeige ausgesprochen schwierig und selten zu erhalten sind.

WICHTIG

Das OEG wird zum 01.01.2024 reformiert, wobei es durch das sogenannte Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) ersetzt und in einem neuen Sozialgesetzbuch (SGB XIV) geregelt wird. Es kommt dabei zu einer Erweiterung des Gewaltbegriffs und somit zu Verbesserungen für Überlebende sexualisierter Gewalt. Zukünftig können auch Betroffene psychischer Gewalt Leistungen erhalten. Schnellere Hilfen können von Betroffenen in einem erleichterten niedrighschwelligem Verfahren zeitnah genutzt werden.

Weiterführende Informationen:

www.rp-giessen.hessen.de/soziales/versorgungsverwaltung/ansprechpartner-und-adressen

Die Verfahren nach dem OEG dauern in der Regel sehr lange und sind mit verschiedenen Untersuchungen und Befragungen verbunden. Diese können für Sie sehr belastend sein. Auch hier empfiehlt es sich, die Unterstützung einer kompetenten Anwältin/Anwalt und begleitend eines Frauen-Notrufs in Anspruch zu nehmen.

Die Durchführung eines Verfahrens nach dem Opferentschädigungsgesetz ist sehr viel leichter, wenn eine strafrechtliche Verurteilung erfolgt ist.

11.1 TRAUMA-NETZWERK NACH DEM OPFERENTSCHÄDIGUNGSGESETZ IN HESSEN

Wenn Sie unter den psychischen Folgen eines traumatischen Gewalterlebnisses leiden, ist eine zeitnahe Behandlung zu empfehlen. Ein fachkompetentes therapeutisches Eingreifen mildert und verhindert psychische Folgereaktionen des schädigenden Ereignisses.

Hessen hat mit dem OEG-Trauma-Netzwerk ein Konzept entwickelt, mit dem eine zeitnahe Versorgung von traumatisierten Gewaltopfern gewährleistet werden soll. Durch die Zusammenarbeit mit verschiedenen Kliniken, sogenannten Trauma-Ambulanzen, können Betroffene von Gewalttaten schnelle psychotherapeutische Unterstützung erhalten.

Sie erhalten innerhalb von vier Wochen einen ersten Termin zur Krisenintervention.

Sie haben ein Recht auf zunächst fünf probatorische Sitzungen, darüber hinaus können zehn weitere Termine zur Akuttherapie folgen. Das soll dazu beitragen, dauerhafte psychische Belastungen und Störungen zu vermeiden oder zu mildern.

Voraussetzungen hierfür sind, dass der Tatort in Hessen gewesen ist und dass Sie einen Antrag auf Opferentschädigung beim Versorgungsamt gestellt haben.



12. DER FRAUEN-NOTRUF WETTERAU E.V.

Der Frauen-Notruf Wetterau e.V. ist eine Interventions- und Beratungsstelle für Frauen und Mädchen und Trans, die sexualisierte, seelische und/oder körperliche Gewalt erleben oder erlebt haben.

Wir wenden uns gegen jede Form von Diskriminierung, insbesondere gegenüber BIPOC (Black, Indigenous and People of Color), Menschen mit Einschränkungen und LSBTQI (Lesben, Schwule, Bi- und Transsexuelle, Queere und Intersexuelle Menschen).

DER FRAUEN-NOTRUF WETTERAU E.V. BIETET:

- persönliche Beratung
- telefonische Beratung
- Online-Beratung
- Beratung für Angehörige, Unterstützer*innen und Fachkräfte
- Krisenintervention
- Informationen zu juristischen Fragen

- Beratung zum Gewaltschutzgesetz unterstützt und begleitet:
 - bei der Bewältigung der Gewaltfolgen
 - bei der Stabilisierung für den Alltag
 - bei der Planung konkreter Schutzmaßnahmen
 - bei der Entscheidung für oder gegen eine Anzeige
 - bei der Anzeigeerstattung
 - bei Gerichtsverfahren
 - bei Behördengängen
 - bei der Suche nach ärztlicher und therapeutischer Versorgung, rechtlichem Beistand u.a.

Die Vorstellung, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen, kann Unsicherheit oder Schamgefühle auslösen. Die Mitarbeiterinnen des Frauen-Notrufs nehmen sich Ihren Gefühlen, Ängsten und Bedürfnissen an.

Wir werden Sie in Ihrem Erleben ernst nehmen und Sie in Ihrem eigenen Tempo in der Bewältigung der erlebten Gewalterfahrung unterstützen. Sie entscheiden, ob und wie viel Sie von der Tat schildern wollen. Nichts geschieht gegen Ihren Willen oder ohne Ihre Einwilligung!

Der Frauen-Notruf begleitet Sie auf Ihrem ganz persönlichen Weg, mit der Vergewaltigung umzugehen. Wir können kompetente Hilfe leisten, die auf langjährigen Erfahrungen beruht.

Wir bieten Ihnen Krisenintervention. Das bedeutet, dass Sie in einer akuten Krisen- und Not-situation schnell von uns passende Unterstützung erhalten oder vermittelt bekommen.

Wichtig ist auch mit Ihnen zu besprechen, ob Sie in Sicherheit sind. Gemeinsam machen wir mit Ihnen eine Gefährdungseinschätzung und entwickeln passende Maßnahmen.

Wir unterstützen Sie in der Entscheidung für oder gegen eine Anzeige.

Auf Wunsch begleiten wir Sie auch zu Ämtern und anderen Institutionen wie Polizei und Gericht. Sie können auch Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung eines Gerichtsverfahrens erhalten.

Sie können gerne mit einer Vertrauensperson zu der Beratung kommen.

Auch Vertrauenspersonen können sich alleine an die Beratungsstelle wenden. Sie können Unterstützung bekommen, wenn Fragen oder Unsicherheiten auftreten, auch im Umgang mit der Betroffenen.

Sie können sich an uns wenden, unabhängig davon,

- **wie lange die Gewalterfahrung zurückliegt oder ob sie noch anhält,**
- **in welcher Form und in welchem Ausmaß Sie Gewalt erlebt haben,**
- **wer der oder die Täter oder Täterinnen sind,**
- **und unabhängig davon, ob Sie Anzeige erstattet haben oder nicht.**

Die Beratung ist kostenlos, vertraulich und auf Wunsch anonym.

– *only yes is yes* –

13. ANHANG

13.1 RECHTLICHE DEFINITION

„Nein heißt Nein“: Im juristischen Sinne stellt heute das Eindringen in den Körper gegen den erkennbaren Willen eine Vergewaltigung dar.

Bis November 2016 wurde rechtlich nur dann eine Vergewaltigung anerkannt, wenn der Täter bei der Tat Gewalt angewandt, mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben gedroht oder eine schutzlose Lage ausgenutzt hat.

Auch Vergewaltigung in der Ehe gilt seit dem Jahre 1997 als Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Neben einer sexuellen Nötigung/ Vergewaltigung können – je nach Fall – auch andere Straftatbestände bei der Strafverfolgung in Betracht kommen, z.B. Körperverletzung, (tätliche) Beleidigung, Nötigung, Bedrohung, Freiheitsberaubung oder Nachstellung.

13.2 PARAGRAPHEN

§177

Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn

1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,
2. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,
3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,
4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder
5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter

1. gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet,
2. dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist
- 3.

(6) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung) oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

- (7)** Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand
 2. einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
 3. das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

- (8)** Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
 2. das Opfer
 - a. bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b. durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(9) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.



13.3 VERJÄHRUNGSFRISTEN

Im Falle von Vergewaltigung beträgt die Verjährungsfrist 20 Jahre. Allerdings beginnt diese Verjährung frühestens mit Ablauf des 30. Lebensjahres. Wenn Sie vor Ihrem 30. Geburtstag vergewaltigt oder schwer sexuell missbraucht worden sind, können Sie bis zum 50. Lebensjahr, Anzeige erstatten oder die Staatsanwaltschaft kann Anklage erheben.

Im November 2016 ist das Sexualstrafrecht grundlegend reformiert worden. Bitte beachten Sie, dass für Straftaten, die vor dem 10.11.2016 begangen wurden, die alte Rechtslage gilt. Das Datum der Tat ist also entscheidend dafür, welches Gesetz zugrunde gelegt wird.

13.4 LINKS

www.frauen-gegen-gewalt.de

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe mit vielen Informationen und den Kontaktdaten von Anlaufstellen in ganz Deutschland

www.dejure.org

alle Gesetzestexte im Wortlaut sowie Beispiele zur Rechtsprechung, Querverweise und weitere hilfreiche Erklärungen

www.hilfetelefon.de

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen – rund um die Uhr erreichbar

13.5 BUCH- UND PODCASTEMPFEHLUNGEN

- **Fischer, Gottfried**
Neue Wege aus dem Trauma
Erste Hilfe bei schweren seelischen Belastungen. 8. Auflage, 2013
- **Reddemann, Luise**
Eine Reise von 1000 Meilen beginnt mit dem ersten Schritt
Seelische Kräfte entwickeln und fördern. 1. Auflage, 2020
- **Sautter, Christiane und Sautter, Alexander**
Den Drachen überwinden
Vorschläge zur Traumaheilung
Ein Arbeitsbuch für Betroffene und Therapeuten. 2. Auflage, 2010
- **Spangenberg, Ellen**
Dem Leben wieder trauen
Traumaheilung nach sexueller Gewalt. 4. Auflage, 2016
- **Tempel, Katharina**
Podcast: Gib dir die Liebe, die du verdienst

13.6 WICHTIGE KONTAKTDATEN

Hochwaldkrankenhaus Gesundheitszentrum Wetterau gGmbH

Chaumont-Platz 1
61231 Bad Nauheim
Telefon: 06032 702 0
Telefax: 06032 702 2451
Mail: info@gz-wetteraukreis.de

Institut für Rechtsmedizin Justus-Liebig-Universität Gießen

Frankfurter Str. 58
35392 Gießen
Telefon: 0641 99 41411
Telefax: 0641 99 41419
Mail: rechtsmedizin@forens.med.uni-giessen.de

Polizeistation Friedberg

Grüner Weg 3
61169 Friedberg
Telefon: 06031 601 0
Telefax: 06031 601 181
Webseite: <https://onlinewache.polizei.hessen.de/ow/Onlinewache/>

FRAUEN-NOTRUF WETTERAU E.V.

Frauen-Notruf Wetterau e.V.

Beratungsstelle für Frauen, Mädchen und Trans die körperliche, seelische und/oder sexualisierte Gewalt erleben oder erlebt haben.
Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt, sexualisierter Gewalt und Stalking.

Hinter dem Brauhaus 9
63667 Nidda

Telefon: 06043 4471
Telefax: 06043 4473

Mail: info@frauennotruf-wetterau.de
www.frauennotruf-wetterau.de

Beratungszeiten:

Mo.-Fr.: 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Mi.: 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache.
Beratung außerhalb Niddas ist nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Spendenkonto:

Sparkasse Oberhessen
IBAN: DE17 5185 0079 0050 0055 93
BIC: HELADEF1FRI



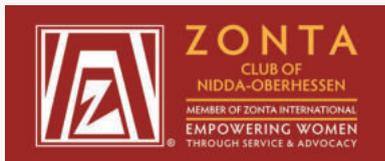
WIR DANKEN

- **Krug´schen Stiftung Nidda**
- **Zonta Club Nidda-Oberhessen**
- **Soroptimist Club Bad Nauheim**

für ihre finanzielle Unterstützung, um diese Broschüre zu realisieren

- **Rechtsanwältin Dr. Maike Koch**

für ihre Expertise in rechtlichen Fragen



Frauen-Notruf Wetterau e.V.

Hinter dem Brauhaus 9
63667 Nidda

Telefon: 06043 4471

Telefax: 06043 4473

Mail: info@frauennotruf-wetterau.de
www.frauennotruf-wetterau.de